

RS VwGH Erkenntnis 1997/06/27 96/19/0593

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1997

Rechtssatz

Der Gesetzgeber der AufenthaltsGNov 1995 hat bereits auf die privaten (und familiären) Interessen von Personen, die aufgrund des AsylG 1991 aufenthaltsberechtigt sind oder waren, Bedacht genommen (Hinweis E 14.5.1996, 96/19/0738).

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at